

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 06/2026



Veröffentlicht am: 03.03.2026

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Immunologie
der Medizinischen Fakultät
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 02.03.2026.

Aufgrund § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immunologie als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| I. Allgemeiner Teil | 4 |
| § 1 Geltungsbereich | 4 |
| § 2 Ziele des Studiums | 4 |
| § 3 Akademischer Grad | 5 |
| § 4 Profil des Studiengangs | 5 |
| II. Umfang und Ablauf des Studiums | 5 |
| § 5 Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen | 5 |
| § 6 Studienbeginn und Studiendauer | 7 |
| § 7 Gliederung und Umfang des Studiums | 7 |
| § 8 Studienaufbau | 7 |
| § 9 Art und Form der Lehrveranstaltungen | 8 |
| § 10 Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen | 9 |
| § 11 Studien(fach)beratung | 9 |
| § 12 Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne | 10 |
| III. Prüfungen | 10 |
| § 13 Prüfungsausschuss | 10 |
| § 14 Prüfende | 11 |
| § 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen | 12 |
| § 16 Prüfungsleistungen/Studienleistungen | 13 |
| § 17 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich | 16 |
| § 18 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungsleistungen bzw. Rücknahme des Zulassungsantrags/Abmeldung | 17 |
| § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note nach dem Durchschnitt | 18 |
| § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen | 19 |
| § 21 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß | 20 |
| IV. Masterabschluss | 21 |
| § 22 Modul Masterarbeit, Zulassung zur Masterarbeit | 21 |
| § 23 Bestätigung des Titels, Abgabe der Masterarbeit | 22 |
| § 24 Bewertung der Masterarbeit | 23 |
| § 25 Verteidigung der Masterarbeit | 23 |
| § 26 Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit | 24 |
| § 27 Bewertung des Moduls Masterarbeit | 25 |
| § 28 Gesamtergebnis des Masterabschlusses | 25 |
| § 29 Zeugnis, Bescheinigungen und Urkunde | 25 |
| V. Schlussbestimmungen | 26 |
| § 30 Einsicht in die Prüfungsakten | 26 |
| § 31 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen | 26 |
| § 32 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren | 27 |
| § 33 Entziehung/Widerruf des akademischen Grades | 27 |

| | |
|---|-----------|
| § 34 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses | 27 |
| § 35 Inkrafttreten | 28 |
| Regelstudien- und Prüfungsplan Master Immunologie..... | 29 |

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Masterstudienganges Immunologie an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU).
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 im Masterstudiengang Immunologie immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2026 im Masterstudiengang Immunologie immatrikuliert waren, können auf Antrag zu dieser Ordnung übertreten. Der Antrag ist spätestens vor der Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen. Er ist unwiderruflich.

Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immunologie vom 25.03.2020 (in der Fassung vom 14.04.2025) können bis zum 30.09.2028 erbracht werden. Am 01.10.2028 werden alle Studierenden, die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immunologie vom 25.03.2020 (in der Fassung vom 14.04.2025) studieren, unter Anerkennung ihrer Leistungen in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immunologie überführt.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, ein breites, aber gleichzeitig detailliertes und kritisches Verständnis des Fachwissens und die Fähigkeit zu erwerben, um nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben bewältigen zu können, die im Berufsleben auftreten.

Das Masterstudium ergänzt inhaltlich einen vorausgehenden Bachelorstudiengang und geht qualitativ deutlich über diesen hinaus. Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten, auf ihrem Fachgebiet Meinungen kritisch zu hinterfragen, anstehende Probleme wissenschaftlich strukturiert unter Berücksichtigung angrenzender Fachdisziplinen zu lösen und ihre erarbeitete Lösung vor Fachkollegen und Laien zu vertreten beziehungsweise ihr Wissen zu vermitteln. Sie sind dazu in der Lage, ihr Fachgebiet über den aktuellen Stand hinaus kreativ weiterzuentwickeln und sich selbst neues Wissen anzueignen. Auch auf der Grundlage begrenzter Informationen können die Absolventen und Absolventinnen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und dabei gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie sind in der Lage, in einem Team Verantwortung zu übernehmen und werden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt.

- (2) Im Masterstudiengang Immunologie liegt der Schwerpunkt der Lehre auf wissenschaftlichen Fachgebieten der Immunologie und translationalen Forschungsansätzen, die im Bezug zur Klinik stehen. Es werden fachübergreifend sowohl die theoretischen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens als auch deren konkrete Anwendung auf wissenschaftliche Fragestellungen vermittelt. Damit werden Fähigkeiten herausgebildet, immunologische Fragestellungen zu prüfen und wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten.
- (3) Studiengangsspezifische Ziele sind:
- immunologische Probleme und Fragestellungen wissenschaftlich analysieren und lösen zu können
 - Problemstellungen aus bestehenden und neuen immunologischen/medizinischen Bereichen zu formulieren
 - sich systematisch und in kurzer Zeit in neue Aufgabenstellungen einzuarbeiten
 - innovative Methoden bei der grundlagenorientierten Problemlösung anzuwenden und sich an der Entwicklung neuer wissenschaftlicher Methoden zu beteiligen.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Ablegen der für den Abschluss erforderlichen Prüfungen verleiht die OVGU den akademischen Grad „**Master of Science**“, abgekürzt „**M. Sc.**“.

§ 4

Profil des Studiengangs

Dieser konsekutive Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet wird. Er ist integraler Bestandteil des Qualitätsbereiches „Ausbildung“ des Gesundheitscampus Immunologie, Infektiologie und Inflammation (GC-I³). Gleichzeitig bereitet der Studiengang auf eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung (Promotion) im Bereich biomedizinische Forschung vor.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 5

Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
- a) Der Bewerber oder die Bewerberin weist einen Bachelor-Abschluss, ein Hochschuldiplom oder einen vergleichbaren Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges in den Fächern Biologie, Biotechnologie, Biochemie, Biosystemtechnik, Humanbiologie, Medizin, Molekulare Medizin oder in einer fachlich eng verwandten Richtung nach.

b) Der absolvierte Abschluss muss mindestens 180 CP aufweisen und eine Abschlussnote von mindestens „2,8“.

c) Im Studiengang nach (1) müssen 20 CP in den naturwissenschaftlichen Kompetenzbereichen Biologie/Zellbiologie/Genetik/Mikrobiologie und/oder Chemie/Biochemie erbracht worden sein.

d) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift sind erforderlich. Dazu ist der Nachweis über vorhandene Kenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Referenzrahmen der OVGU für Sprachnachweise erforderlich. Es können Sonderregelungen durch den Prüfungsausschuss oder durch eine von ihm eingesetzte Auswahlkommission gemäß der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Immunologie getroffen werden.

- (2) Abweichend von Abs. 1 kann, wenn einzelne Prüfungsleistungen fehlen, um das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende Studium abzuschließen, die vorzeitige Immatrikulation erfolgen. Dies setzt voraus, dass zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 2/3 aller innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen nachgewiesen werden und die aus den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens „2,8“ beträgt und damit die Zulassung zum Masterstudium erwartet werden kann.

Sich Bewerbende werden, soweit die anderen Voraussetzungen der Zulassung vorliegen, unter der Bedingung immatrikuliert, den ersten berufsqualifizierenden Abschluss unverzüglich, spätestens bis zum 15.12. bei Zulassung zum Wintersemester nachzuweisen. Wird der Nachweis des Abschlusses nicht binnen der vorbenannten Frist eingereicht und hat die bewerbende Person dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Studiengang.

- (3) Es findet ein Auswahlverfahren statt. Dieses Verfahren wird in der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Immunologie der Otto-von-Guericke-Universität geregelt.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach Abs. 1 an einer deutschen Hochschule mit Unterrichtssprache Deutsch erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis C1 gemäß dem Referenzrahmen der OVGU für Sprachnachweise zu erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden.
- (6) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss oder eine von ihm eingesetzte Auswahlkommission gemäß der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Immunologie.

§ 6

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester bei Einstufung in das erste Fachsemester ausgerichtet.
- (2) Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von vier Semestern, bei Teilzeitstudium entsprechend individuell angepasst, abgeschlossen werden kann.

§ 7

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Dieser Masterstudiengang ist ein Vollzeit- und Präsenzstudiengang.
- (2) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.
- (3) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an dem Lehrveranstaltungsangebot, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der eigenständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von in der Regel 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt in der Regel 30 CP.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Die Studieninhalte sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich, diese fließen aber nicht in die Gesamtnote mit ein. Auf Wunsch werden sie in das Zeugnis aufgenommen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.
- (5) Bestandteil des Studiums sind Praktika von insgesamt zwölf Wochen (Vollzeit).

§ 8

Studienaufbau

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule. Hauptunterrichts- und Prüfungssprache des Studiengangs ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Module werden mit Modulprüfungen, bestehend aus in der Regel einer Prüfungsleistung, abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

- (4) Die im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen.
- (5) Diese Ordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur Orientierung und Planung des Studiums im Detail wird den Studierenden empfohlen, sich mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen und die für den Studiengang relevanten Homepages zu beachten. Die Konkretisierung (u.a. Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen) und Semesterplanung erfolgt durch das Modulhandbuch und durch die vom Prüfungsausschuss verabschiedeten Leitfäden zu den Modulen.

§ 9

Art und Form der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Projekten, Exkursionen und Praktika angeboten. Die Form der Lehrveranstaltung kann in Präsenz, digital oder hybrid sein. Der Regelfall ist Präsenz.
- (2) **Vorlesungen** dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- (3) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referate, Thesen-erstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (4) **Übungen** dienen der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und/oder dem Erwerb methodischer Fähigkeiten und praktischer Kompetenzen in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.
- (5) Das **Praktikum** dient dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Orientierungen in der Berufs- und Arbeitswelt.
- (6) In einer mit **Projekt** bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine spezielle Fragestellung unter Berücksichtigung der theoretisch-methodischen Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer mit der projektleitenden Person vereinbarten Form. Projekte können als Gruppenleistung oder auch als individuelle Aufgaben in Einzelbetreuung vergeben werden.
- (7) Im **Kolloquium** steht die kritische Diskussion von in Projektarbeit entworfenen Forschungsdesigns und ersten Ergebnissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem Niveau.
- (8) **Tutorien** dienen der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- und Seminarinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.

- (9) **Exkursionen** dienen der Erprobung, Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann weitere Lehrveranstaltungsformen und -arten zulassen.

§ 10

Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Es besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. Soweit im Hinblick auf die Art und den Inhalt einer Lehrveranstaltung eine Anwesenheit der Studierenden erforderlich ist, ist dies im Regelstudien- und Prüfungsplan sowie in der Modulbeschreibung zu kennzeichnen. Nur bei Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung praktischer Kompetenzen dienen (Exkursion, Sprachkurs, Praktikum, Übung, etc.), kann eine Teilnahmepflicht festgelegt werden.
- (2) Erfolgte eine Kennzeichnung der einzelnen Lehrveranstaltung gemäß Abs. 1, besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme. Diese Pflicht wird erfüllt, wenn Studierende bei 80 % der gesamten im jeweiligen Semester stattgefundenen Lehrveranstaltungsterminen anwesend waren beziehungsweise bei anderen Veranstaltungsformen (bspw. Blockseminar) nicht mehr als 20 % der Präsenzzeiten abwesend waren. Gründe der Nichtanwesenheit sind unerheblich.
- (3) Zum Nachweis über die Teilnahme ist von der verantwortlichen Lehrperson eine lückenlose Dokumentation der Anwesenheit unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen.
- (4) Soweit keine regelmäßige Teilnahme vorliegt, wird die beziehungsweise der Studierende in dem jeweiligen Modul nicht für die erforderliche Modulprüfung zugelassen.
- (5) Die verantwortliche Lehrperson entscheidet darüber, ob im Fall nicht regelmäßiger Teilnahme die gesamte Lehrveranstaltung oder nur die versäumten Teile zu wiederholen sind beziehungsweise der Erwerb der praktischen Kompetenzen gemäß Abs. 1 anderweitig durch den beziehungsweise die Studierende nachgewiesen werden kann.

§ 11

Studien(fach)beratung

- (1) Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten. Die beratenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät angegeben. Zu Beginn jedes Studienjahres werden einführende Beratungsveranstaltungen angeboten.
- (2) Eine allgemeine Studienberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - Antrag auf Leistungsanerkennung,
 - Antrag auf Teilzeitstudium,
 - Wahl der Studienschwerpunkte,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,

- nicht bestandene Prüfungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

§ 12

Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne

- (1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der OVGU.
- (2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden Studierenden angeboten, die aufgrund besonderer Umstände Unterstützung benötigen. Individuelle Studienpläne sind nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (3) Die Studienfachberatung oder eine von ihr eingesetzte Person unterstützt Studierende bei der Erstellung eines individuellen Studienplans und dient begleitend als Anlaufpunkt.

III. Prüfungen

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen), zwei Mitglieder der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) angehören sowie einem Mitglied aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA (Studierende). Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen der Statusgruppe Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Beratend können auch Mitglieder anderer Fakultäten hinzugezogen werden. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und gibt bei Bedarf Anregungen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung. Dabei ist der Einhaltung der Studierbarkeit, insbesondere der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsplanung gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan, besondere Bedeutung beizumessen.

- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich § 61 Abs. 3 s. 1 und 2 SG LSA mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des beziehungsweise der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die der Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, davon abweichend die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann die Übertragung von Aufgaben an andere Personen des Prüfungsausschusses oder der Fakultät geregelt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr beziehungsweise von ihm benannte Person vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss darf Entscheidungsbefugnisse und Aufgaben an die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n oder andere Personen der medizinischen Fakultät übertragen.
- (9) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses.
- (10) Entscheidungen und andere zu beschließende Maßnahmen, insbesondere zu Melde-, Ausschluss- und Prüfungsfristen sowie über die Festlegung der Prüfungstermine, werden über das Prüfungsamt der medizinischen Fakultät ortsüblich bekanntgegeben. Die Zulassung zu Prüfungsleistungen, die Versagung der Zulassung sowie deren Ergebnisse sollen personenbezogen über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben werden.

§ 14 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden, soweit die Bestellung nicht der oder dem Vorsitzenden übertragen wurde beziehungsweise Prüfungsleistungen in einem Lehrimport durch eine andere Fakultät im Rahmen des Studiums absolviert werden.

Zur Abnahme von Prüfungen nach dieser Ordnung sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (vgl. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA), wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens promoviert und für das entsprechende Prüfungsfach fachlich geeignet sind.

- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie studienbegleitenden Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind zwei Prüfende zu bestellen. Abweichungen sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.
Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen erfolgt ebenfalls durch zwei Prüfende.
- (3) Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen, davon muss ein Prüfender Hochschullehrer beziehungsweise Hochschullehrerin sein. Der/die zweite Prüfende muss selbst mindestens promoviert und für das entsprechende Prüfungsfach fachlich geeignet sein. Sie/Er darf nicht derselben Arbeitsgruppe angehören, wie die erste prüfende Person.
- (4) Studierende können Prüfende für die Masterarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Das Prüfungsamt stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 15

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anerkennung von an einer anderen Hochschule erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Hierfür erforderliche Unterlagen sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form von der/m Antragsteller*in vorzulegen.
- (2) Entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie des Profils zwischen den erworbenen und den im Studien-gang zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Beweislast für den Fall, dass ein Antrag nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt, trägt der Prüfungsausschuss. Soweit beiderseitig angewandt, ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen.
- (3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (4) Außerhalb einer Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50 Prozent für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind.

§ 16

Prüfungsleistungen/Studienleistungen

- (1) Jedes Modul wird mit i.d.R. einer benoteten Prüfungsleistung (PL) abgeschlossen. Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotete Prüfungsleistungen enthalten. Für den Modulabschluss können zusätzliche Studienleistungen gefordert sein.

Insbesondere folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen sind möglich:

1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung),
2. mündliche Prüfung,
3. Projektbericht,
4. Seminararbeit/Hausarbeit/Studienarbeit,
5. Referat/Seminarvortrag,
6. Praktikumsbericht,
7. Präsentation,
8. Experimentelle Arbeit,
9. Portfolio/ Reflexionsjournal
10. Forschungsproposal
11. Masterarbeit.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Arten zulassen.

- (2) In einer **Klausur** in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder, dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 45, jedoch nicht mehr als 120 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).

- (3) Durch eine **mündliche Prüfung** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Die ggf. beisitzende Person ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der zu prüfenden Person im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (4) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist in Form eines **Projektberichtes** nachzuweisen.
- (5) Seminararbeit/Hausarbeit/Studienarbeit sind schriftliche Ausarbeitungen einer wissenschaftlichen Fragestellung; sie können als Gruppenarbeit erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein. Sie erfordern eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Studierende können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.
- (6) Ein **Referat/Seminarvortrag** umfasst:
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.
- (7) Ein **Praktikumsbericht** umfasst die Auswertung, Aufarbeitung, die Darstellung und die Interpretation der Resultate der im Praktikum durchgeführten Experimente.
- (8) Eine **Präsentation** umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Präsentationen können auch praktisch orientierte Fragestellungen zum Gegenstand haben. Sie finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden bewertet.

- (9) Eine **experimentelle Arbeit** umfasst insbesondere:
- die theoretische Vorbereitung von Experimenten
 - den Aufbau und die Durchführung von Experimenten
 - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Diskussion.
- (10) Ein **Portfolio** ist eine semester-beziehungsweise modulbegleitend angelegte Prüfungsart. Es beinhaltet mehrere, in der Lehrveranstaltung oder im Modul festgelegte, Materialien (Texte, Dokumentationen, Abbildungen, Abstracts, Lösung von Übungsaufgaben etc.) Ein Portfolio kann auch in der Form eines Reflexionsjournals gefordert sein. Ein Reflexionsjournal ist besonders geeignet, Wissenserwerb und die Reflexion des eigenen Lernfortschritts miteinander zu verbinden und überprüfbar zu machen. Hierbei werden die geforderten Materialien mit einer Selbsteinschätzung des Lernfortschritts beziehungsweise Kompetenzerwerbs verknüpft. Das Portfolio (auch in Form eines Reflexionsjournals) kann schon während des Semesters in Individual- und Gruppengesprächen für Feedback-Prozesse genutzt und am Ende des Semesters beurteilt werden.
- (11) Durch ein **Forschungsproposal** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine eigenständige wissenschaftliche Fragestellung zu formulieren, diese in den aktuellen Stand der Forschung einzuordnen, sowie präzise experimentelle Teilfragen und entsprechende Methoden zur Beantwortung der Leitfrage zu konzipieren. Das Forschungsproposal dient der fundierten Vorbereitung auf die Masterarbeit und fördert die Entwicklung kritischer Denk- und Planungsfähigkeiten im wissenschaftlichen Kontext. Art und Umfang des Forschungsproposals werden im Modulhandbuch näher bestimmt.
- (12) Die **Masterarbeit** ist eine wissenschaftliche Arbeit, die zum Abschluss des Masterstudiums verfasst wird und erfordert die analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet im Rahmen eines Masterprojekts. Sie dient dazu, dass Studierende ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Recherche, Analyse und Argumentation unter Beweis stellen. Näheres ist in Abschnitt IV. Masterabschluss geregelt.
- (13) In der **Verteidigung** zur Masterarbeit sollen das Thema der Masterarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Näheres ist in Abschnitt IV. Masterabschluss geregelt.
- (14) Als Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls können Studienleistungen gefordert werden. Nicht bestandene Studienleistungen können ohne Versuchs-zählung wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Studienleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben beziehungsweise im Modulhandbuch oder im entsprechen Leitfaden des Prüfungsausschusses zu benennen.

- (15) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit gestattet werden. Der Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss die jeweiligen Prüfungsanforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (16) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden und veröffentlichen entsprechende Informationen rechtzeitig. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.
- (17) Für Prüfungsleistungen anderer Fakultäten im Rahmen von Lehrimporten gelten die Regularien der entsprechenden exportierenden Fakultäten.
- (18) Die Ergebnisse von schriftlichen Studienleistungen und Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten o.ä., Masterarbeit) sollen innerhalb von sechs Wochen nach der Leistungserbringung bekanntgegeben werden.

§ 17

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

- (1) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Ordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz sind bei der Anwendung dieser Ordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege naher Angehöriger ebenfalls zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (3) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen gemäß Immatrikulationsordnung der OVGU beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (4) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behinderenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder chronischer Erkrankung oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen ein Nachteilsausgleich eingeräumt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gestattet werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und soll spätestens mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfungsleistung/Prüfungsvorleistung gestellt werden.

§ 18

Zulassung und Anmeldung zu Prüfungsleistungen bzw. Rücknahme des Zulassungsantrags/Abmeldung

- (1) Zu den Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer im Studiengang an der OVGU immatrikuliert ist.
- (2) Studierende melden sich für Prüfungsleistungen beziehungsweise zu den Wiederholungsprüfungen in den Zeiträumen 15.11.–30.11. für Prüfungen im Wintersemester beziehungsweise 15.05.–31.05. für Prüfungen im Sommersemester in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form an. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Anmeldung zur Prüfungsleistung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person beziehungsweise Einrichtung auf schriftlichen Antrag der studierenden Person Abweichendes beschließt.
- (3) Zur Anmeldung sind gegebenenfalls Prüfende vorzuschlagen.
- (4) Den Antrag auf Zulassung beziehungsweise die Anmeldung zu einer Prüfung kann die studierende Person bis spätestens drei Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurücknehmen beziehungsweise sich von der Prüfung wieder abmelden. Im Fall der Rücknahme ist die Zulassung zur Prüfung zu einem späteren Prüfungstermin erneut fristgerecht zu beantragen, beziehungsweise bedarf es im Fall der Abmeldung der erneuten Anmeldung zur Prüfung.
- (5) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen sind bis zum Ende des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abzulegen, sofern nicht ein individueller Studienplan vereinbart wurde. Wird diese Frist um mehr als ein Jahr überschritten, gelten noch nicht abgelegte Prüfungen dieser Module als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er beziehungsweise sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (6) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
 - (a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - (c) die Prüfungsleistung, für die die Zulassung beantragt wird, endgültig „nicht bestanden“ wurde oder als „endgültig nicht bestanden“ gilt.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note nach dem Durchschnitt

- (1) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| Note | | |
|------|-------------------|---|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird die Leistung von mehreren Prüfenden bewertet oder besteht die Prüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so ist die Note der Prüfungsleistung rechnerisch zu ermitteln. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn die geprüfte Person mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn die geprüfte Person mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (relative Bestehensgrenze). Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder geprüften Person addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.

- (5) Die Leistungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat die geprüfte Person die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 sehr gut, wenn 90 – 100 %

1,3 sehr gut, wenn 80 bis unter 90 %

1,7 gut, wenn 70 bis unter 80 %

2,0 gut, wenn 60 bis unter 70 %

2,3 gut, wenn 50 bis unter 60 %

2,7 befriedigend, wenn 40 bis unter 50 %

3,0 befriedigend, wenn 30 bis unter 40 %

3,3 befriedigend, wenn 20 bis unter 30 %

3,7 ausreichend, wenn 10 bis unter 20 %

4,0 ausreichend, wenn 0 bis unter 10 %

der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden. Hat die geprüfte Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

- (6) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen, soweit diese Ordnung keine weitergehenden Regelungen trifft.

Das Prädikat lautet:

| Bei einer Durchschnittsnote | Prädikat |
|--------------------------------|-------------------|
| bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend |
| ab 4,1 | nicht ausreichend |

§ 20

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Für eine Prüfungsleistung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Damit ergeben sich für eine Prüfungsleistung in der Regel ein Erstversuch, falls dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein erster Wiederholungsversuch und, sofern dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein zweiter Wiederholungsversuch.

- (2) Eine Wiederholungsprüfung ist zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach vier Wochen, spätestens aber vierzehn Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht der zu prüfenden Person wegen eines besonderen, von ihr nicht zu vertretenden Grundes eine Nachfrist durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag mit Vorlauffrist gewährt wurde. Für ein Versäumen der Frist ohne triftigen Grund gilt § 21(1) a) entsprechend.
- (3) Für jede Wiederholungsprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 19 entsprechend.
- (4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt oder durch eine andere Prüfungsleistung ausgetauscht werden.
- (5) Haben Studierende ihren Prüfungsanspruch verloren, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, dass der angestrebte Masterabschluss als nicht bestanden gilt.

§ 21

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person
 - a) ohne triftigen Grund
 - zu einem für sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Ablauf der Frist zur Rücknahme des Antrags auf Zulassung beziehungsweise zu Anmeldung einer Prüfung (gemäß § 18 Absatz 4) oder nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder,
 - die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt oder
 - b) bei einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) Inhalte aus fremden Arbeiten ohne Angabe der Quelle übernommen wurden.
- (2) Der für das Versäumnis der Prüfungsleistung gemäß Abs. (1) geltend gemachte Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

Ist die zu prüfende Person krankheitsbedingt verhindert, hat sie die Verhinderung dem Prüfungsamt schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail spätestens bis zum Beginn der Prüfung mitzuteilen. Darüber hinaus ist eine ärztliche Bescheinigung (Feststellung der Prüfungsunfähigkeit) vorzulegen, die innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag und der ärztlichen Feststellung beim Prüfungsamt einzureichen ist. Über Ausnahmen zu S. 3 und 4 entscheidet das Prüfungsamt.

- (3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die zu prüfende Person ist zunächst anzuhören.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden/die Aufsichtsführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss zu prüfende Personen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die zu prüfende Person ist verpflichtet, ihre Prüfungsleistung eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu erbringen. Sie hat im Rahmen der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen ohne Aufsicht eine schriftliche Eigenständigkeitserklärung abzugeben.
- (6) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus einem von der zu prüfenden Person zu vertretendem Grund nicht eingehalten, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (7) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen durch den/die zu Prüfende aus.

IV. Masterabschluss

§ 22

Modul Masterarbeit, Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Dabei soll die studierende Person zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Das Modul Masterarbeit mit Verteidigung entspricht einem Aufwand von insgesamt 30 CP.
- (2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der OVGU in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 60 Leistungspunkte erreicht hat. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Module absolviert als erforderlich, so sind mit dem Antrag nach Abs. 2 jene Module zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen.

- (3) Studierende beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich, mindestens in Textform, beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag können Vorschläge über Titel und prüfende Personen beigelegt werden. Mit der Beantragung der Zulassung zur Masterarbeit gibt die studierende Person den gewünschten Bearbeitungsbeginn der Masterarbeit an. Keiner dieser Anträge begründet einen Rechtsanspruch.
- (4) Nach erfolgter Zulassung zur Masterarbeit darf die studierende Person einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss ohne Angabe von Gründen zurücktreten. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht begonnen. Eine erneute Beantragung zur Zulassung ist erforderlich.

§ 23

Bestätigung des Titels, Abgabe der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit, die bis zur Abgabe der Masterarbeit 6 Monate beträgt, beginnt mit der Bekanntgabe der Bestätigung des Titels der Masterarbeit und der Bestellung der Prüfenden durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n und ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Titel wird von einer gemäß § 14 Abs. (1) bestellten prüfberechtigten Person ausgegeben und von der/m Prüfungsausschussvorsitzenden bestätigt. Diese Person muss Mitglied der medizinischen Fakultät sein. Das Thema kann im begründeten Ausnahmefall von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben werden, die diese Bedingung nicht erfüllt. In diesem Fall soll die zweite begutachtende Person Mitglied der Fakultät sein.
- (3) Auf begründeten Antrag der studierenden Person kann die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (4) Der Titel der Masterarbeit entspricht in der Regel dem ausgegebenen Titel. Dieser kann von den Studierenden unter Kenntnisnahme der erstprüfenden Person mittels formloser Anzeige in Textform an das Prüfungsamt bis 4 Wochen vor dem Abgabetermin konkretisiert werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden gemäß der Gestaltungsrichtlinie zur Anfertigung von Bachelor- und Masterarbeiten der Medizinischen Fakultät schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und, dass die eingereichten Versionen (digitales und Printformat) identisch sind. Es muss ebenfalls erklärt werden, dass die Arbeit nicht bereits als Prüfungsleistung in einem anderen Studiengang bewertet wurde.

- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß –im Prüfungsamt der Fakultät einzureichen. Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag der letzte Abgabetermin. Die Arbeit ist in digitaler Form (PDF-Format) einzureichen, die für eine etwaige Überprüfung der Arbeit auf Plagiate und wissenschaftliche Redlichkeit genutzt wird. Weitere Abgabemodalitäten, wie insbesondere die Notwendigkeit und Anzahl einzureichender schriftlicher Exemplare, die sonstige Form der Arbeit und so weiter, sind der Gestaltungsrichtlinie zur Anfertigung von Bachelor- und Masterarbeiten der Medizinischen Fakultät zu entnehmen.
- (7) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) Mit Einreichung der Arbeit – spätestens aber fünf Werktage nach ihrer Einreichung (Nachfrist) – muss die Eigenständigkeitserklärung im Original mit eigenhändiger Unterschrift dem Prüfungsamt der Fakultät zugehen. Fehlt die Eigenständigkeitserklärung und wird sie trotz Aufforderung binnen der Nachfrist nicht nachgeholt, gilt die Arbeit als nicht bestanden.
- (9) Ein Exemplar der bestandenen Masterarbeit wird in der Regel in die Medizinischen Zentralbibliothek der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität zur Einsicht eingestellt. Auf Antrag der/des Studierenden oder einer/s Prüfer/in an den Prüfungsausschuss wird auf eine Einstellung in der Bibliothek verzichtet.

§ 24 Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen gemäß § 14 Abs. (1) zu begutachten und zu bewerten. Als erste begutachtende Person soll diejenige bestellt werden, die die Arbeit betreut hat. Sie soll im Studiengang lehren. Die Gutachten müssen mit einer Bewertung gemäß § 19 Abs. (1) und (2)(1) abschließen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. (6). Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (2) Die Begutachtung der Masterarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe erfolgen.

§ 25 Verteidigung der Masterarbeit

- (1) In der Verteidigung haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

- (2) Bedingung für die Zulassung zur Verteidigung ist eine Bewertung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“. Die Verteidigung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mindestens in Textform, im Prüfungsamt anzumelden.
- (3) Die Verteidigung wird als Einzelprüfung von den gemäß § 23 bestellten Prüfenden durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. In der Verteidigung sollen das Thema der Masterarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 20 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Bei einer Gruppenprüfung reduziert sich die Zeit auf maximal 15 Minuten pro Studierenden. Die Gesamtdauer beträgt in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten.
- (4) Die Verteidigung der Masterarbeit wird in der Regel hochschulöffentlich durchgeführt. Auf Antrag der prüfenden Personen oder der/des zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen der Hochschulöffentlichkeit auszuschließen. Unter Zustimmung der/des zu Prüfenden sowie aller Prüfenden dürfen Gäste der Verteidigung beiwohnen.
- (5) Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 26

Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Titel wiederholt werden. Die erneute Anmeldung zur Masterarbeit hat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (2) Eine Rückgabe des Titels bei einer Wiederholung der Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Die Verteidigung zur Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von acht Wochen durchgeführt werden.
- (5) Eine zweite Wiederholung der Verteidigung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 27

Bewertung des Moduls Masterarbeit

Für die bestandene Masterarbeit und die bestandene Verteidigung werden 30 CP vergeben. Die Gesamtnote für das Modul Masterarbeit mit der Verteidigung ergibt sich abweichend von § 19 zu zwei Dritteln aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der Einzelbewertungen und zu einem Drittel aus der Note der Verteidigung. Die Gesamtleistung ist nicht bestanden, wenn die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 28

Gesamtergebnis des Masterabschlusses

- (1) Der Masterabschluss wird vergeben, wenn alle gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan notwendigen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 75 Prozent aus dem arithmetischen Mittel der Note der Module (ohne Note der Masterarbeit) und zu 25 Prozent aus der Note des Moduls „Masterarbeit“ gebildet.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote 1,3 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul oder die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 29

Zeugnis, Bescheinigungen und Urkunde

- (1) Über das erfolgreich absolvierte Studium ist unverzüglich und vor Ablauf von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem beziehungsweise der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen beziehungsweise deren Stellvertretung zu unterschreiben und mit dem Siegel der OVGU zu versehen.
- (2) In das Zeugnis werden die Note und der Titel der Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufgenommen.
- (3) In einer mit Hochschulsiegel versehenen Anlage zum Zeugnis werden alle absolvierten Module und Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen CPs und Noten bescheinigt. Auf Antrag werden zudem zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet.
- (4) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde. Darin wird mit dem Datum des Zeugnisses die Verleihung des Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan beziehungsweise der Dekanin oder von dem Prodekan beziehungsweise der Prodekanin der Fakultät und dem beziehungsweise der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen beziehungsweise deren Stellvertretung unterzeichnet sowie mit dem Siegel der OVGU versehen.

- (5) Auf Antrag kann die Ausstellung der Abschlussdokumente in englischer Sprache erfolgen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt der deutschen Abschlussdokumente schriftlich gestellt werden.
- (6) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.
- (7) Verlassen Studierende die OVGU oder wechseln sie den Studiengang, wird ihnen auf Anfrage eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Der Anfrage ist an das Prüfungsamt zu richten.
- (8) Ist der Masterabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der betroffenen Person hierüber einen Bescheid, der auch eine Notenbescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

V. Schlussbestimmungen

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf schriftlichen Antrag bis ein Jahr nach der letzten Prüfungsleistung Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Hiervon unberührt bleiben andere Auskunfts- oder Einsichtsrechte.

§ 31

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Haben Studierende die Zulassung zu einer Prüfungsleistung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 29 Abs. (7) zu ersetzen. Die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn der Masterabschluss aufgrund der Täuschungshandlung als "nicht bestanden" gilt.

§ 32

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der/den betreffenden prüfberechtigten Person/en zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt.

Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung lediglich darauf, ob

- (a) das Prüfungsverfahren fehlerfrei ist,
- (b) eine prüfende Person von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
- (c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- (d) sich eine prüfende Person von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 33

Entziehung/Widerruf des akademischen Grades

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 HSG LSA.

§ 34

Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden in ortsüblicher Weise unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bekanntgegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 10.02.2026 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 25.02.2026

Magdeburg, 02.03.2026

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Regelstudien- und Prüfungsplan Master Immunologie

| Studien- und Prüfungsplan Master Immunologie 2026 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|-------------|-----|---|---|---|-------------|----|----------|----|-----|-------------|---|-------|----|----------|-------------|-----|----|--------|---|----|----------|
| Module | 1. Semester | | | | | 2. Semester | | | | | 3. Semester | | | | | 4. Semester | | | | | | |
| | CP | SWS | | | | | PA | Anzahl P | CP | SWS | | | | PA | Anzahl P | CP | SWS | | | | PA | Anzahl P |
| | | V | S | Ü | P | Pro | | | | V | S | Ü | P | | | | Pro | V | S | Ü | | |
| Modul Immunologie I | 10 | 3 | 2 | 4 | | M | 3 | | | | | | | | | | | | | | | |
| Modul Mikrobiologie | 5 | 2 | 1 | | 1 | M | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Modul Immunpathologie | 5 | 1 | 2 | | | M | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Modul Laborkunde | 2 | 1 | 3 | | | | | 3 | 2 | | | | K(60) | | | | | | | | | |
| Modul Labor-Praktikum I | 5 | | | | | Po | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Modul Kompetenzentwicklung | 1 | | 1 | | | | | 4 | 1 | | | | | | | | | | | | | |
| Modul Wissenschaftskompetenz I | 2 | | 2 | | | | | 3 | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| Modul Immunologie II | | | | | | | | 5 | 1 | 1 | 3 | | M | | | | | | | | | |
| Modul Molekularbiologie & Genetik | | | | | | | | 5 | 3 | 1 | | | M | | | | | | | | | |
| Modul Medizinische Bioinformatik und -statistik sowie Exp. Systemmedizin und Systembiologie | | | | | | | | 5 | 1 | 1 | | 2 | K(60) | | | | | | | | | |
| Modul Labor-Praktikum II | | | | | | | | 5 | | | | | PB | | | | | | | | | |
| Modul Wissenschaftskompetenz II | | | | | | | | | | | | 2 | 1 | | | | | 3 | | | | |
| Modul Wissenschaftliches Projekt | | | | | | | | | | | | 5 | | | | | | | FoP | | | |
| Modul Anwendungsorientierte Zell- und Gentherapie | | | | | | | | | | | | 5 | 2 | 1 | | | | | K(90) | | | |
| Modul Klinische Immunologie | | | | | | | | | | | | 5 | 2 | 2 | | | | | K(60) | | | |
| Modul Immunpharmakologie | | | | | | | | | | | | 5 | 3 | 1 | | | | | K(60) | | | |
| Modul Labordiagnostik & Infektiologie | | | | | | | | | | | | 5 | 2 | 1 | | | | | K(60) | | | |
| Modul Masterarbeit | | | | | | | | | | | | 3 | | | | | | 27 | MA+Ver | | | |

| | |
|---|--|
| CP – Credit Points | PA – Prüfungsart |
| SWS – Semesterwochenstunden | M – Mündliche Prüfung |
| V – Vorlesung | Po – Portfolio |
| S – Seminar | K – Klausur (Dauer in Minuten) |
| Ü – Übung | PB – Praktikumsbericht |
| P – Praktikum | FoP – Forschungsproposal |
| Pro – Projekt | MA + Ver – Masterarbeit + Verteidigung |
| Anzahl P – Anzahl Prüfer*innen, wenn abweichend von 2 | |